



Gründungsverfahren einer Gesellschaft in Deutschland Leitfaden für griechische Unternehmen

Dieses Informationsblatt erklärt das Gründungsverfahren einer Gesellschaft in Deutschland für griechische Unternehmen, die den deutschen Markt erschließen möchten.

Wichtiger Hinweis: Diese Information dient nur als Orientierung. Bitte wenden Sie sich an Ihren Rechts- und Steuerberater.

Checkliste	
1.	Vorbereitende Schritte <input type="checkbox"/> Marktanalyse und Geschäftsplan <input type="checkbox"/> Gesellschaftsform wählen, <i>siehe A.</i>
2.	<input type="checkbox"/> Gesellschaftsvertrag aufsetzen <input type="checkbox"/> Ggf. Namensverfügbarkeit prüfen <input type="checkbox"/> Notarielle Beurkundung
3.	<input type="checkbox"/> Stammkapital hinterlegen und Bankkonto eröffnen (falls GmbH / UG gegründet wird)
4.	<input type="checkbox"/> Handelsregister-Eintragung
5.	<input type="checkbox"/> Gewerbeanmeldung <input type="checkbox"/> Steuernummer und Umsatzsteuer-ID beantragen
6.	<input type="checkbox"/> Ggf. Anmeldung beim Finanzamt
7.	Steuerliche Aspekte und Pflichten <input type="checkbox"/> Einkommen- und Körperschaftssteuer <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer <input type="checkbox"/> Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsabgaben
8.	<input type="checkbox"/> Buchführungssystem einrichten und Jahresabschluss vorbereiten

9.	Ggf. Sonstige Schritte <input type="checkbox"/> Sozialversicherungsanmeldung für Mitarbeiter <input type="checkbox"/> Betriebsversicherungen prüfen <input type="checkbox"/> Anmeldung bei der IHK und HWK <input type="checkbox"/> Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft <input type="checkbox"/> Anmeldung bei der Agentur für Arbeit
-----------	---

Inhalt

A. Überblick über Rechtsformen	2
I. Personengesellschaften	3
1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).....	3
2. Offene Handelsgesellschaft (OHG).....	4
3. Kommanditgesellschaft (KG)	5
II. Kapitalgesellschaften.....	7
1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbH und UG (haftungsbeschränkt)	7
2. AG.....	10
B. Gründung einer GmbH im vereinfachten Verfahren.....	11
I. Hintergrund.....	11
II. Voraussetzungen.....	11
1. Anwendungsbereich	11
2. Gründerzahl und Geschäftsführer.....	11
3. Verwendung des Musterprotokolls.....	12
III. Musterprotokoll	12
IV. Möglichkeit der Online-Gründung	13
C. Anlaufstellen und wichtige Kontakte	13
D. Weiterführende Informationen	13

A. Überblick über Rechtsformen





Die Auswahl einer für ihren Betrieb passende Gesellschaftsform ist entscheidend. Im Folgenden finden sie eine Übersicht zu den bestehenden Gesellschaftsformen in Deutschland.¹

I. Personengesellschaften

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR),
- offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Kommanditgesellschaft (KG)

1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- GbR ist die Grundform der Personengesellschaften
- Die Rechtsform der GbR eignet sich für eine dauerhafte Zusammenarbeit ebenso wie für kurzfristige Zusammenschlüsse.
- Der Gewerbebetrieb darf den Rahmen eines Kleingewerbes nicht überschreiten → Abgrenzung OHG
- Vergleichbare Gesellschaftsform in GR: *αστική εταιρεία*

a. Rechtsgrundlage

- §§ 705 ff. BGB

b. Gesellschafter

- mindestens zwei Personen voraus, die einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen.
- Gesellschafter kann jede natürliche, aber auch eine juristische Person (z. B. eine GmbH) sein

c. Gründung

- Gesellschaftsvertrag erstellen: (formloser) Gesellschaftsvertrag (siehe Vertragsmuster f.), der schriftlich oder mündlich geschlossen werden kann
- Optional: Eintragung ins Gesellschaftsregister
- Bei einer gewerblich tätigen GbR muss jeder Gesellschafter beim zuständigen Gewerbeamt den Beginn des Gewerbes selbst anzeigen. Zuständig ist die Behörde am Verwaltungssitz der GbR, wo die Geschäfte tatsächlich geführt werden.

d. Haftung

- Grds. persönliche und uneingeschränkte Haftung der Gesellschafter

¹ Richtige Rechtsform wählen: [Welche Rechtsform ist für mein Unternehmen richtig? - IHK Rhein-Neckar](#), [Welche Rechtsform? | IHK München](#)



e. Vor- und Nachteile im Überblick:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - einfache und kostengünstige Gründung - freie Gestaltungsmöglichkeit des Gesellschaftsvertrags - wenig Formalitäten zur Gründung - flexible Unternehmensführung möglich - kein gesetzlich vorgeschriebenes Mindeststammkapital - vielseitige Einsatzmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - unbeschränkte Haftung der Gesellschafter - Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander können den Bestand der Gesellschaft gefährden, deshalb: Schlichtungsklausel einfügen

f. Mustervertrag: [Gründung einer GbR Gesellschaft - IHK Rhein-Neckar](#)

g. Weiterführende Informationen

[Gründung einer GbR - IHK Berlin](#)

[Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts \(GbR\) - IHK Köln](#)

2. Offene Handelsgesellschaft (oHG)

- oHG ist ein Zusammenschluss, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes² unter gemeinschaftlicher Firma³ gerichtet ist, ohne dass eine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter gegenüber Gläubigern besteht.
- Vergleichbare Gesellschaftsform in GR: *ομόρρυθμη εταιρία*

a. Rechtsgrundlage:

- §§ 105–160 HGB; ergänzend gelten die §§ 705 ff. BGB über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

b. Gesellschafter

- sowohl inländische als auch ausländische natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften (nicht: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)).
- Mind. 2 Gesellschafter

c. Gründungsvoraussetzungen

- Schritt 1: Gesellschaftsvertrag erstellen
- Schritt 2: Eintrag ins Handelsregister, § 106 HGB
- Schritt 3: Geschäftskonto: Ein Geschäftskonto ist für die Gründung einer OHG zwingend erforderlich.

² Handelsgewerbe iSd. § 1 Abs.2 HGB setzt den Betrieb eines Gewerbes einer bestimmten Mindestbetriebsgröße voraus. Gewerbe jede erlaubte Tätigkeit, die selbstständig, auf Dauer angelegt und planmäßig betrieben wird, auf dem Markt erkennbar nach außen hervortritt, aber nicht künstlerisch, wissenschaftlich oder freiberuflich ist.

³ Die Firma ist der Name, unter dem die oHG im Geschäftsverkehr auftritt und im Handelsregister eingetragen ist.



- **Schritt 4:** Anmeldung beim Gewerbeamt: Die Geschäftsführung der OHG melden das Handelsgewerbe beim Gewerbeamt an.
- **Schritt 5:** ggf. Persönliche Anmeldung beim Finanzamt
- *Gegebenenfalls fallen weitere Schritte an, zB die Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft, Betriebsnummer beantragen bei der Agentur für Arbeit oder auch das Abschließen von Versicherungen*

d. Haftung

- Gesellschafter einer oHG haften den Gläubigern persönlich und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

e. Vor- und Nachteile

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - der Gesellschaftsvertrag kann relativ frei gestaltet werden - weitreichende Vertragsfreiheit und Formfreiheit von Abschluss und Änderung des Gesellschaftsvertrags - das Unternehmen kann flexibel geführt werden - hohe Kreditwürdigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - volle unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter - starkes Vertrauensverhältnis unter Gesellschafter wegen der „Einzelvertretungsmacht“ erforderlich - Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern können den Bestand der Gesellschaft gefährden - Nachfolgeprobleme, falls der Gesellschaftervertrag mit dem Testament nicht übereinstimmt

f. Weitere Informationen

[offene Handelsgesellschaft \(OHG\) - IHK Berlin](#)

[Gründung und Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft - IHK zu Rostock](#)

[Eintragung in das Handelsregister - IHK Rhein-Neckar](#)

3. Kommanditgesellschaft (KG)

- KG ist eine der OHG verwandte Rechtsform
- Zusammenschluss, die einen gemeinsamen Zweck verfolgen unter einer gemeinschaftlichen Firma (Name)
- In der KG haftet mindestens ein Gesellschafter (Komplementär) persönlich und unbeschränkt und mindestens ein Gesellschafter (Kommanditist) mit seiner im Gesellschaftsvertrag bestimmten Einlage
- Die KG ist auf den Betrieb eines Handelsgewebes gerichtet, s.o.
- Vergleichbare Gesellschaftsform in GR: *ετερόρρυθμη εταιρία*



a. Rechtsgrundlage

- Rechtsgrundlage: §§ 161–177a HGB, ergänzend gelten Vorschriften über offene Handelsgesellschaft (OHG) und Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).

b. Gesellschafter

- Bei der Gründung einer KG müssen mindestens zwei Gesellschafter (ein Komplementär und ein Kommanditist) vorhanden sein.

c. Gründung

- **Schritt 1:** Gesellschaftsvertrag gem. §§ 105 III HGB, 705 BGB zwischen mindestens einem Komplementär und mindestens einem Kommanditisten
- **Schritt 2:** Eintrag ins Handelsregister gem. §§ 161 II, 106 I HGB
- **Schritt 3:** Geschäftskonto: Ein Geschäftskonto ist für die Gründung einer KG zwingend erforderlich.
- **Schritt 4:** Anmeldung beim Gewerbeamt: Die Geschäftsführung der KG melden das Handelsgewerbe beim Gewerbeamt an.
- **Schritt 5:** ggf. persönliche Anmeldung beim Finanzamt

d. Haftung

- Komplementäre haften den Gläubigern persönlich und gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
- Kommanditisten haften den Gläubigern der Gesellschaft grundsätzlich nur beschränkt nach Maßgabe der in das Handelsregister eingetragenen Haftungssumme unmittelbar, solange er die Einlage noch nicht an die Gesellschaft geleistet hat. Hat der Kommanditist die Einlage geleistet, ist die unmittelbare Haftung ausgeschlossen (ähnlich der Haftung der Gesellschafter einer GmbH).

e. Vor- und Nachteile

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - breite Kapitalbasis durch Kommanditisten vorhanden - für Familiengesellschaften günstige Rechtsform - Geschäftsführung verbleibt beim unbeschränkt Haftenden - hohe Kreditwürdigkeit - als Komplementäre und als Kommanditisten kommen natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften in Betracht 	<ul style="list-style-type: none"> - volle unbeschränkte Haftung der Komplementäre - starkes Vertrauensverhältnis unter den Gesellschafter wegen der "Einzelvertretungsmacht" der Komplementäre erforderlich - Streitigkeiten zwischen den Komplementären können den Bestand der Gesellschaft gefährden (denken Sie an eine Schlichtungsklausel im Vertrag!) - Nachfolgeprobleme, falls der Gesellschaftervertrag mit dem Testament nicht übereinstimmt



	- Kommanditist kann trotz Haftungsbegrenzung wesentlichen Einfluss gewinnen
--	---

f. Mustervertrag zur Gründung einer KG:

[KG-Vertrag - IHK Frankfurt am Main](#)

g. Sonderform GmbH & Co. KG

- Gründung einer GmbH & Co. KG
- Vergleichbare Gesellschaftsform in GR: *εταιρία περιορισμένης ευθύνης και σία ετερόρρυθμη εταιρία εταιρεία*
- Vor- und Nachteile der GmbH & Co. KG

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - faktische Begrenzung der Haftung des Komplementärs durch die Rechtsform der GmbH - Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft durch Kommanditisten oder durch eine fremde Person möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - rechtlich komplizierte Konstruktion - Kosten und Formalitäten für die Errichtung der Komplementär-GmbH - Jahresabschlüsse der GmbH und der KG müssen offengelegt werden, wenn keine natürliche Person als unbeschränkt haftende Gesellschafterin vorhanden ist

h. Weiterführende Informationen

[Kommanditgesellschaft \(KG\) - IHK Berlin](#)

[Gründung einer KG - IHK Rhein-Neckar](#)

[Die Kommanditgesellschaft \(KG\) - IHK Köln](#)

II. Kapitalgesellschaften

- Aktiengesellschaft (AG),
- die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbH und UG (haftungsbeschränkt)

- GmbH und UG sind Kapitalgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt
- UG ist eine Variante der GmbH, jedoch keine eigene Rechtsform
- Vergleichbare Gesellschaftsform in GR: *εταιρία περιορισμένης ευθύνης, ιδιωτική κεφαλαιουχική εταιρία*



a. Rechtsgrundlage

- Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
- Gründungsvorschriften der §§ 1-12 GmbHG (Abschn. 1) und die nachfolgenden Normen des Abschn. 2 (§§ 13-34)
- hervorzuheben sind vereinfachte Gründungsmöglichkeit und die sog. Unternehmergeellschaft (§§ 2 Ia, 5a)

b. Gesellschafter

- eine oder mehrere Personen

c. Gründung

- **Schritt 1:** Abschluss eines Gesellschaftsvertrages in notarieller Form
 - er muss von allen Gesellschaftern unterschrieben und **notariell beurkundet** werden.
 - Musterverträge können [hier](#) beantragt werden.
 - Gründung durch einfaches notarielles Gründungsprotokoll mit einer Mindestsatzung oder durch einen individuell erstellten notariellen Gründungsvertrag
 - Sinnvoll ist eine formlose Abklärung der Firmierung
- **Schritt 2:** Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister
- **Schritt 3:** Einzahlung des Stammkapitals
 - Gründer der Gesellschaft stellen das Stammkapital zur Verfügung.
 - Das Mindeststammkapital einer GmbH beträgt 25.000 Euro
 - das einer UG (haftungsbeschränkt) beträgt mindestens 1 Euro
- **Schritt 4:** Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister durch den Notar
- **Schritt 5:** Gewerbeanmeldung: Die neu gegründete Gesellschaft ist unter Vorlage des Handelsregisterauszugs beim zuständigen Gewerbeamt anzumelden.
- **Schritt 6:** ggf. persönliche Anmeldung beim Finanzamt
- **Weitere Schritte:** Erstellung der Eröffnungsbilanz, Erstellung der Geschäftspapiere und des Internet-Impressums mit allen relevanten Mindestinformationen, Ggf. Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft, Ggf. Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID-Nr) beim Bundeszentralamt für Steuern (für international tätige GmbHs relevant), ggf. Beantragung einer Betriebsnummer bei der Bundesagentur für Arbeit und Anmeldung bei der Krankenkasse, ggf. Abschluss von Versicherungen für die GmbH, zum Beispiel Betriebshaftpflicht

d. Haftung

Gesellschafter

- für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das Gesellschaftsvermögen und nicht das persönliche Vermögen der Gesellschafter
- Risiko der Gesellschafter im Krisenfall nur der Verlust der im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Einlage
 - Ist die Einlage noch nicht in voller Höhe erbracht, müssen die Gesellschafter allenfalls den noch ausstehenden Differenzbetrag entrichten.



Gesellschaft

Die Gesellschaft haftet grundsätzlich mit ihrem gesamten Vermögen (also nicht nur bis zur Höhe des Beitrages des Stammkapitals).

e. Unterschied GmbH / UG

- Mindestkapital: GmbH: 25.000 Euro, UG: 1 Euro
- Bezeichnung im Geschäftsverkehr

f. Vor- und Nachteile

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Haftung beschränkt auf das Vermögen des Unternehmens 	<ul style="list-style-type: none"> - Gründung im Vergleich zum Einzelunternehmen aufwendig und kostspielig
<ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform GmbH weckt Vertrauen und ist national und international hoch angesehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindeststartkapital von 25.000 Euro erforderlich, die Hälfte der Summe muss zum Zeitpunkt der Gründung eingezahlt werden, der Rest kann später eingezahlt werden.
<ul style="list-style-type: none"> - Gründung als Ein-Personen-GmbH durch eine einzelne Person möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwändige Buchhaltung mit doppelter Buchführung, Bilanzierungspflicht, GuV (Gewinn- und Verlust-Rechnung) und Jahresabschluss
<ul style="list-style-type: none"> - Steuervorteil, da das Gehalt des Geschäftsführers als Betriebsausgabe abgesetzt wird 	<ul style="list-style-type: none"> - Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses
<ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit für Start-ups, Investoren ohne Haftungsrisiko an der GmbH zu beteiligen 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerberater dringend angeraten

g. Mustergesellschaftsvertrag

[merkblatt-muster-gesellschaftsvertrag-gmbh-data.pdf](#)

h. Weiterführende Informationen

GmbH and UG (haftungsbeschränkt) – Information on their foundation - IHK Region Stuttgart (englisch)
Checkliste: merkblatt-checkliste-gründung-gmbh-data.pdf
GmbH-und-UG-haftungsbeschränkt - IHK Berlin
GmbHs and UGs with limited liability - IHK Berlin (englisch)
GmbH- und UG-Gründung - IHK Köln



2. AG

- Die Aktiengesellschaft (AG) ist eine juristische Person, d.h. eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit
- Eine AG kann nahezu alle Zwecke verfolgen, die gesetzlich zulässig sind
- Das Grundkapital der AG ist in Aktien zerlegt
- Mindestkapital: 50.000 Euro
- Bestimmte Vereinfachungen im AktG, sog. „kleine AG“
- Vergleichbare Gesellschaftsform in GR: *ανώνυμη εταιρία*

a. Rechtsgrundlage

- Aktiengesetz

b. Gesellschafter

- Gründung einer AG durch eine oder durch mehrere Personen möglich (§ 2 AktG)
- Gründer (Aktionäre) können natürliche und juristische Personen sein

c. Gründung

- durch einfache Gründung oder durch qualifizierte Gründung

- **Schritt 1:** Notariell beurkundetes Gründungsprotokoll
 - Die Errichtung der Gesellschaft erfolgt in einem notariell beurkundeten sog. Gründungsprotokoll, in dem die Gründer einerseits die Satzung feststellen und andererseits die Übernahme der Aktien erklären oder die Erbringung von Sacheinlagen oder eine Kombination von Bar- und Sacheinlage vereinbaren
- **Schritt 2:** Bestellung von Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Vorstand
- **Schritt 3:** Gründungsbericht und Gründungsprüfung
- **Schritt 4:** Einzahlung oder Einbringung der Einlagen
- **Schritt 5:** Anmeldung zum Handelsregister und Eintragung
- **Weiteres:** Börsenzulassung von Aktien

d. Haftung

- Für die Verbindlichkeiten der AG haftet nur das Gesellschaftsvermögen (§ 1 Abs.1 AktG)
- Dies gilt jedoch erst dann, wenn die AG in das Handelsregister eingetragen ist

e. Vor- und Nachteile

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Angesichts der Gewaltenteilung in Vorstand und Aufsichtsrat sehr gutes Führungsinstrument - Absetzung des Vorstandes durch Zwischenschaltung des Aufsichtsrates nur bei Aktienmehrheit möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Mindeststammkapital von 50.000 Euro erforderlich - Trotz "Kleine AG"-Reform verhältnismäßig komplizierte Gesellschaftsform



<ul style="list-style-type: none"> - Vorstand ist allein dem Aufsichtsrat verantwortlich - Eigenkapitalfinanzierung auf breiter Basis möglich. Dadurch weniger Abhängigkeit von Krediten - Börsennotierung ist möglich - Erhaltung der Unternehmenskontinuität im Falle des Todes des Unternehmers 	
--	--

f. Weiterführende Informationen

[Aktiengesellschaft - Handelskammer Hamburg](#)

[Aktiengesellschaft \(AG\) - IHK Region Stuttgart](#)

B. Gründung einer GmbH im vereinfachten Verfahren

I. Hintergrund

- Das durch das MoMiG 2008 eingeführte vereinfachte Gründungsverfahren soll die Gründung einer GmbH in unkomplizierten Standardfällen erleichtern und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit der GmbH gegenüber Auslandsgesellschaften mit geringem Gründungsaufwand stärken
- Die Vereinfachung wird durch die Bereitstellung von Mustern und die Zusammenfassung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument (**Musterprotokoll**) bewirkt
- Das vereinfachte Verfahren ist eine Anpassung an ausländisches Recht um die Gründer weniger mit Formerfordernissen und damit verbundenen Kosten zu belasten.

II. Voraussetzungen

1. Anwendungsbereich

- Für GmbH und UG⁴

2. Gründerzahl und Geschäftsführer

- vereinfachte Gründungsverfahren gilt nur für Gesellschaften mit **höchstens drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer**
 - Einpersonengesellschaft und Mehrpersonengesellschaft mit zwei oder drei Gesellschaftern
 - Ein Geschäftsführer: Gesellschafter- oder Fremdgeschäftsführer

⁴ MüKoGmbHG/Heinze Rn.267.



3. Verwendung des Musterprotokolls

- Das vereinfachte Gründungsverfahren beruht nach § 2 Abs. 1 a S 2 GmbHG auf der Verwendung des in der Anlage bestimmten **Musterprotokolls**
- Das **Musterprotokoll**
 - Ist zugleich Gründungsprotokoll, des Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Dokument
 - **Es gilt ein Abweichungsverbot⁵**
- Nach § 2 Abs. 1 a S. 5 GmbHG finden iÜ auf das Musterprotokoll die **Vorschriften des GmbHG** über den **Gesellschaftsvertrag** entsprechende Anwendung⁶
 - notarielle Beurkundung gem. Abs. 1,
 - bei Bevollmächtigung gilt Abs. 3.
 - Es gelten uneingeschr. §§ 8 ff. BeurkG.
 - **Notar** ist zu Beratung (§ 17 BeurkG), Belehrung (§§ 1, 14 BNotO) und Vollzug verpflichtet (§ 53 BeurkG)
- Anmeldung zum Handelsregister
- Registerverfahren: grds. dasselbe wie bei normaler Gründung. Maßgeblich für Kostenprivilegierung und darüber hinausgehend für Statthaftigkeit des vereinfachten Verfahrens ist Zeitpunkt der Eintragung ins HR
- Kosten: Für die Beurkundung fallen bei einer Mehrpersonengründung nach KV Nr. 21100 GNotKG zwei Gebühren, bei der Einpersonengründung nach KV Nr. 21200 eine Gebühr an.
- Kostenvorteil einer Mustergründung:
 - der in § 107 I 1 GNotKG festgelegte Mindestwert von 30 000 € gilt nach § 107 I 2 iVm § 105 VI GNotKG für die Gründung einer Gesellschaft im vereinfachten Verfahren nicht
 - für die Geschäftsführerbestellung und die Gesellschafterliste als Teil des Musterprotokolls fallen keine gesonderten Gebühren an
 - Notarkosten: Außerdem kann die Wahl des vereinfachten Gründungsverfahrens zu einer gewissen Ersparnis bei den Notarkosten führen

III. Musterprotokoll

Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft und für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern

- Urkundseingang
- Einrichtung der GmbH (Nr.1 des Musterprotokolls)

⁵ Näheres: Noack/Servatius/Haas/Servatius, 23. Aufl. 2022, GmbHG § 2 Rn. 56-59.

⁶ Näheres: Noack/Servatius/Haas/Servatius, 23. Aufl. 2022, GmbHG § 2 Rn. 53.





- Gegenstand des Unternehmens (Nr. 2 des Musterprotokolls)
- Stammkapital, Geschäftsanteil (Nr. 3 des Musterprotokolls)
- Geschäftsführer (Nr. 4 des Musterprotokolls)
- Gründungskosten (Nr. 5 des Musterprotokolls)
- Ausfertigungen, Ablichtungen und Abschriften (Nr. 6 des Musterprotokolls)
- Hinweise (Nr. 7 des Musterprotokolls)

IV. Möglichkeit der Online-Gründung

- drei Möglichkeiten der Online-Gründung vor
 - (1) Unterzeichnung des individuell gestalteten Gesellschaftsvertrags durch Gründer mittels Videokommunikation durch qualifizierte elektronische Signatur nach Maßgabe von Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO
 - (2) Gründungen im Wege des vereinfachten Verfahrens nach Abs. 1a unter Verwendung des bislang bereits bestehenden Musterprotokolls gem. Anlage 1
 - (3) Solche Gründung unter Verwendung des neu geregelten Musterprotokolls gem. Anlage 2
 - Unterschied: fehlende Beschränkung auf max. 3 Gesellschafter und einen Geschäftsführer.

C. Anlaufstellen und wichtige Kontakte

- Handelskammern

D. Weiterführende Informationen

https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Gesellschaftsrecht/GmbH-gruenden-IHK/
Vereinfachte GmbH Gründung: Was ist das vereinfachte Gründungsverfahren?
Altmeppen GmbHG § 2 Rn. 58, 59 - beck-online

